

Die Vereinbarung einer abweichenden Gebührenhöhe bei Zuschlagsleistungen von GOZ und GOÄ

§ 5 Abs. 1 GOZ

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; die Rundung ist erst nach der Multiplikation mit dem Steigerungsfaktor nach Satz 1 vorzunehmen.

§ 5 Abs. 1 GOÄ

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,82873 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 5 Abs. 3-5 GOÄ

(3) Gebühren für die in den Abschnitten A, E, und O des Gebührenverzeichnisses genannten Leistungen bemessen sich nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes. Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 2,3fachen des Gebührensatzes das 1,8fache des Gebührensatzes tritt.

(4) Gebühren für die Leistung nach Nummer 437 des Gebührenverzeichnisses sowie für die in Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses genannten Leistungen bemessen sich nach dem Einfachen bis 1,3fachendes Gebührensatzes. Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 2,3fachendes Gebührensatzes das 1,15fache des Gebührensatzes tritt.

(5) Bei wahlärztlichen Leistungen, die weder von dem Wahlarzt noch von dessen vor Abschluß des Wahlarztvertrages dem Patienten benannten ständigen ärztlichen Vertreter persönlich erbracht werden, tritt an die Stelle des Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 das 2,3fache des Gebührensatzes und an die Stelle des Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 3 Satz 1 das 1,8fache des Gebührensatzes.

§ 2 Abs. 1 GOZ

Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

§ 2 Abs. 1 GOÄ

Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Für Leistungen nach § 5 a ist eine Vereinbarung nach Satz 1 ausgeschlossen. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Abs. 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Abs. 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

§ 2 Abs. 3 GOÄ

Für Leistungen nach den Abschnitten A, E, M und O ist eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 unzulässig. Im übrigen ist bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen Leistungen eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 nur für vom Wahlarzt höchstpersönlich erbrachte Leistungen zulässig.

I. GOZ Allgemeine Bestimmungen Nr. 2

Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

C. VIII GOÄ Allgemeine Bestimmungen Nr. 2

Die Zuschläge nach den Nummern 440 bis 449 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 0110 GOZ

Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170

Der Zuschlag nach der Nummer 0110 ist je Behandlungstag nur einmal und nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 0120 GOZ

Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160

Der Zuschlag nach der Nummer 0120 beträgt 100 v. H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68 Euro.

Der Zuschlag nach der Nummer 0120 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.

Die Gebühr einer Leistung nach einer der Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) oder Ärzte (GOÄ) wird durch die Multiplikation der Punktzahl der jeweiligen Leistung, des Punktwertes und des Steigerungssatzes ermittelt.

Einschränkend durch Bestimmungen in § 5 Abs. 1 GOZ/GOÄ, § 5 Abs. 3 bis 5 GOÄ, den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitten der Gebührenordnungen oder den einzelnen Gebührennummern nachgelagerten Abrechnungsbestimmungen wird der maximal mögliche Steigerungssatz der betreffenden Leistungen begrenzt oder festgelegt. Auf Grundlage von § 2 Abs. 1 GOZ/GOÄ ist jedoch eine von den sonstigen Bestimmungen abweichende Gebührenhöhe durch Vereinbarung eines abweichenden Steigerungssatzes möglich.

Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen in Folge von § 2 Abs. 1 GOZ/GOÄ allerdings nicht von einer derartigen Vereinbarung abhängig gemacht werden.

Ebenso ist gemäß § 2 Abs. 3 GOÄ eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GOÄ für Leistungen der Abschnitte A, E, M und O der GOÄ sowie in Fällen des für Zahnärzte nicht relevanten § 5a GOÄ unzulässig.

Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen Leistungen bleibt die Möglichkeit einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GOÄ auf persönlich vom Wahlarzt erbrachte Leistungen beschränkt.

Der Verordnungsgeber hat über die vorstehend aufgezeigten Konstellationen hinaus einen Ausschluss der Möglichkeit von Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 GOZ/GOÄ nicht vorgenommen.

Zuschlagsleistungen nach den Abschnitten C. VIII GOÄ, L. GOZ und den Geb.-Nrn. 0110, 0120 GOZ sind daher einer Vereinbarung nach Maßgabe § 2 Abs. 1 GOÄ, bzw. § 2 Abs. 1 GOZ uneingeschränkt zugänglich.

Auch bei diesen Leistungen ist der Ansatz einer abweichenden Punktzahl oder eines abweichenden Punktwertes nicht möglich. Vereinbarungsfähig ist lediglich ein von den Verordnungen abweichender Steigerungssatz.

Stand: November 2014